

SATZUNG

des Fördervereins der Grundschule Reimsbach e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Förderverein der Grundschule Reimsbach** und nach der Eintragung im Vereinsregister den Zusatz **e. V.**
- (2) Sitz des Vereins ist Beckingen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Schuljahr (Zeitraum vom 01. August bis zum 31. Juli).

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der pädagogischen Arbeit der Grundschule Reimsbach.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - Hilfen bei der Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln sowie von Geräten und Ausstattungsgegenständen, die für die schulische Arbeit und das Schulleben von Bedeutung sind,
 - Mitwirkung bei schulischen Veranstaltungen sowie Durchführung eigener Veranstaltungen im Interesse der Schule,
 - Förderung und Unterstützung besonderer Vorhaben und Projekte, die von der Schule als Ganzes oder auch von einem Teil der Klassen durchgeführt werden,
 - Mithilfe bei der Gestaltung der Klassenräume, des Schulgebäudes und des Schulgeländes,
 - Gewinnung von Spenden zur Finanzierung von Vorhaben der Schule,
 - Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen sowie Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Der Verein organisiert und führt auch Maßnahmen der offenen Jugendarbeit nach § 11 Kinder- und Jugendhilfegesetz – Sozialgesetzbuch, Achtes Buch, durch.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und nicht-natürliche Personen werden, sofern sie sich im Verein für die Interessen der Schule einsetzen wollen, insbesondere Eltern von Schüler/innen und ehemaligen Schüler/innen, Lehrer/innen und ehemalige Lehrer/innen sowie ehemalige Schüler.
Nicht - natürliche Personen, insbesondere juristische Personen, Personengesellschaften und sonstige Vermögensmassen, können eine körperschaftliche Mitgliedschaft erwerben.
Bei natürlichen Personen besteht die Möglichkeit der Einzelmitgliedschaft und der Familienmitgliedschaft. Eine Familienmitgliedschaft in diesem Sinne kann sowohl von einer ehelichen Gemeinschaft als auch von einer nichtehelichen Gemeinschaft, sei es gleich- oder verschiedengeschlechtlich, erworben werden. Die Einzelmitgliedschaft gewährt eine Stimme; die Familienmitgliedschaft jedem Mitglied der Familie (Ehepartner oder nicht-eheliche Partner) eine Stimme. Die körperschaftliche Mitgliedschaft gewährt eine Stimme und wird in drei verschiedene Kategorien gestaffelt, wobei jede Kategorie einen anderen Jahresbeitrag beinhaltet: goldene Mitgliedschaft für den höchsten Jahresbeitrag, silberne Mitgliedschaft für den zweithöchsten Jahresbeitrag und bronzene Mitgliedschaft für den geringeren Jahresbeitrag. Die Kategorie der Mitgliedschaft ist im Aufnahmeantrag anzugeben.
Die körperschaftliche Mitgliedschaft geht im Falle einer Veränderung der Rechtsform des Mitglieds nach den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes mit allen Rechten und Pflichten auf seinen Rechtsnachfolger über.
- (1) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags.
- (2) Die Mitgliedschaft von Eltern, deren Kind/er Schüler der Grundschule Reimsbach ist/sind, endet mit Ablauf des Schuljahres, in dem das (letzte) Kind die Grundschule Reimsbach verlässt, es sei denn, dass eine unbefristete Mitgliedschaft erklärt wurde. Im Übrigen endet eine Mitgliedschaft durch Austritt, Streichung oder Ausschluss sowie bei natürlichen Personen durch Tod, bei nicht-natürlichen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (3) Der Austritt kann – insbesondere im Falle einer unbefristeten Mitgliedschaft von Eltern - zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden. Die Erklärung muss bis spätestens ein Monat vor Ende des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein.
- (4) Die Streichung eines Mitglieds durch den Vorstand kann erfolgen, wenn dieses mehr als drei Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Verzug ist.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.
- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festsetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Die Mitgliederversammlung kann die Teilnahme von Gästen zulassen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl der Mitglieder des Vorstands,
 - Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren (Wiederwahl ist möglich),
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann Empfehlungen beschließen, die die satzungsgemäßen Aufgaben des Vorstands betreffen. Der Vorstand kann die Meinung der Mitgliederversammlung in Angelegenheiten seiner Zuständigkeit einholen.

§ 8 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden mit einer Frist von 2 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Beckingen einberufen.
- (2) Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder muss mit einer Frist von 2 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Einladung muss spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrags erfolgen.
- (3) Der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt vor Eintritt in die Tagesordnung über die Annahme und eventuelle Ergänzungen und Erweiterungen der Tagesordnung. Jedes Mitglied kann bis 1 Woche vor dem Tag der Versammlung schriftlich beim

Vorstand die nachträgliche Aufnahme weiterer Angelegenheiten in die Tagesordnung beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (5) Für die Dauer der Vorstandswahlen und der mit der Wahl verbundenen Aussprache wird die Versammlungsleitung einem zu wählenden Versammlungsleiter übertragen.
- (6) Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies verlangt.
- (7) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht keiner der Kandidaten die geforderte Mehrheit, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet in diesem Fall das Los.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (9) Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins können nur beschlossen werden, wenn sie in der mit der Einladung verschickten Tagesordnung angekündigt wurden.
- (10) Über die Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und dem Organisationsleiter.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Wahl eines neuen Vorstands bleibt der gewählte Vorstand geschäftsführend im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied berufen.
- (3) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der Schatzmeister und der Organisationsleiter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei von ihnen, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 10 Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand übernimmt ehrenamtlich alle Aufgaben des Vereins, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

- (2) Beschlüsse werden in Vorstandssitzungen gefasst, zu denen der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, unter Beachtung einer Mindestfrist von drei Tagen einlädt. Sitzungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. In besonderen Fällen können Vorstandsbeschlüsse auch fernmündlich oder schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen. In diesem Fall sind die entsprechenden Beschlüsse in der darauffolgenden Sitzung zu protokollieren.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstands anwesend sind, darunter einer der Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand kann einen Plan erstellen, der die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder festlegt.
- (6) Über die Sitzungen wird durch den Schriftführer eine Niederschrift gefertigt, die von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Die die Auflösung beschließende Versammlung benennt einen oder mehrere Liquidatoren, die in das Vereinsregister einzutragen sind.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Beckingen zwecks Verwendung für die Grundschule Reimsbach.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.